

AUSLEGUNGSFRAGEN ZUM BEMA 2004

hier: Abrechnung der Geb.-Nr. 128 c in Verbindung der Geb.-Nr. 130

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen hat in einem gemeinsamen Rundschreiben an ihre Mitgliedskassen zu der o.g. Problematik Folgendes ausgeführt:

“Die KZBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen sind übereinstimmend der Auffassung, dass sich die Formulierung der Bema Nr. 128 c, wonach auch die Ausgliederung von Apparaturen nach Bema Nr. 130 zweimal abrechnungsfähig ist, auf die Ausgliederung von maximal 2 Geräten im Laufe eines Behandlungsfalles bezieht, also für das Ausgliedern eines Gerätes auch nur einmal ansatzfähig ist. Dabei kann die Bema Nr. 130 nur dann anfallen, wenn die Apparatur durch den Kieferorthopäden entfernt werden muss, und nicht durch den Patienten herausgenommen werden kann.”

Diese Auffassung ist nicht mit der KZBV abgestimmt und so auch nicht korrekt. Die korrekte Auffassung der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen findet sich in der gemeinsamen Stellungnahme (vom November 2005) wieder, die wir Ihnen mit der Vorstandsinformation 15/2005 vom Dezember 2005 zur Kenntnis gegeben haben. Dort heißt es:

“Je im Behandlungsplan beantragter Geb.-Nr. 130 kann bis zu zweimal die Geb.-Nr. 128 c beantragt werden.”

Dies bedeutet, dass die Geb.-Nr. 128 c maximal bis zu zweimal je beantragter Geb.-Nr. 130 abgerechnet werden kann, auch wenn die Apparatur häufiger ausgegliedert wurde.

Diese Auffassung wird nun auch nach Absprache von den Spitzenverbänden der Krankenkassen geteilt.